

Oberverwaltungsgericht Nordrhein–Westfalen Urteil vom 23. 2. 1988 7 A 1937/86 EzD 2.1.2 Nr. 1

Ein Gebäude unterliegt nicht erst dann dem Denkmalschutz, wenn es „einzigartig, erstklassig oder hervorragend“ ist.

Der Denkmalschutz kann nicht auf die Fassade eines Hauses beschränkt werden, die mit diesem in unlösbarem Zusammenhang steht.

Gegen eine Verwertung von gutachterlichen Stellungnahmen des Amtes für Denkmalpflege in Gerichtsverfahren bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Zum Sachverhalt

Der Kläger ist Eigentümer des Wohnhauses . . . Das 1902/03 errichtete Haus ist Teil einer zusammenhängenden, in geschlossener Bauweise errichteten Hausgruppe, deren Gebäude mit Ausnahme zweier neuerer Häuser (Nr . . . und . . .) gleichfalls Anfang des 20. Jahrhunderts errichtet und zwischenzeitlich unter Denkmalschutz gestellt worden sind.

Mit Schreiben vom 25. Februar 1983 teilte der Beklagte dem Kläger die Absicht mit, das Haus in die Denkmalliste der Stadt . . . einzutragen. Dem hielt der Kläger mit Schreiben vom 1. März 1983 entgegen, das Haus stelle kein schutzwürdiges Denkmal dar.

Nach Durchführung eines Ortstermins, an dem als Vertreter des . . . Amtes für Denkmalpflege Herr X. teilgenommen hatte, teilte der Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 9. Februar 1984 mit, er habe das Gebäude in die Denkmalliste eingetragen. Er begründete dies entsprechend einer Stellungnahme des . . . Amtes für Denkmalpflege vom 29. August 1983 (Bearbeiter Dr. Y) im wesentlichen wie folgt: Die Häuser der . . . bildeten ein Ensemble, das die Auffassung von Architektur des bürgerlichen Wohnungsbaus in . . . in dem früheren 20. Jahrhundert anschaulich widerspiegeln. Das Haus des Klägers weise die wesentlichen Stilelemente seiner Zeit an der Schwelle zwischen Historismus und Jugendstil auf. Die Fenster hätten an spätgotische und Renaissance–Vorbilder gemahnende Gewände. Das Dachfenster auf der rechten Seite weise Jugendstilformen auf. Das Haus sei insbesondere als Teil einer geschlossenen Baugruppe für die Geschichte . . ., insbesondere der baulichen Entwicklung der Stadt, von Bedeutung.

Mit seinem Widerspruch machte der Kläger im wesentlichen geltend: Ein Haus sei noch nicht deshalb denkwürdig, weil es an der Schwelle zwischen Historismus und Jugendstil in schlichter Weise errichtet worden sei. Soweit es überhaupt Besonderheiten aufweise, gingen diese in ihrer Stilart so durcheinander, daß dadurch keine Denkmalswürdigkeit begründet werden könne. Es sei auch nicht Teil eines Ensembles. Zwei Nachbarhäuser seien neueren Datums und die übrigen Häuser vermittelten kein einheitliches Bild.

Der Regierungspräsident . . . wies den Widerspruch mit Bescheid vom 28. August 1985 zurück.

Der Kläger hat am 15. Oktober 1985 Klage erhoben und ergänzend im wesentlichen vorgetragen: In . . . seien maßlose Eintragungen in die Denkmalliste üblich geworden, die auch von dem . . . Amt für Denkmalpflege nicht mehr mitgetragen würden. Im Falle seines Hauses könnten allenfalls das Dachfenster und die Eingangstüre unter Schutz gestellt werden.

Aus den Gründen

Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Unrecht teilweise stattgegeben. Die Klage ist zwar zulässig, jedoch in vollem Umfang unbegründet. Das Haus . . . in . . . ist **insgesamt** als Baudenkmal im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 DSchG NW in die Denkmalliste einzutragen.

Gemäß § 3 Abs. 1 DSchG NW sind Denkmäler in die Denkmalliste einzutragen. Nach § 2 Abs. 1 sind Denkmäler Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht danach, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits– und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Das Verwaltungsgericht hat in dem angefochtenen Urteil zunächst zutreffend festgestellt, daß jedenfalls die Fassade des Hauses . . . des Klägers bedeutend für die Geschichte . . . ist und für ihre Erhaltung architektur– und ortsgeschichtliche sowie städtebauliche Gründe vorliegen.

Gegen eine Verwertung der gutachterlichen Stellungnahmen des . . . Amtes für Denkmalpflege bestehen keine Bedenken. Es ist gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 1 DSchG NW zur fachlichen Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berufen, so daß von ihm sachkundige Stellungnahmen zur Schutzwürdigkeit von Baudenkmalern erwartet werden können. Daß eine solche Behörde schon im Verwaltungsverfahren Stellungnahmen abgegeben hat, steht der Verwertung der Stellungnahmen auch im Gerichtsverfahren nicht entgegen, vgl. VGH Baden–Württemberg, Urteil vom 30. Juli 1985 5 S 229/85, BRS 44 Nr. 121 m. w. N.

Die von dem . . . Amt für Denkmalpflege im Verlauf des Verwaltungs- wie des Gerichtsverfahrens erstellten Stellungnahmen begründen keine Zweifel an der Objektivität und der Sachkunde der Verfasser. Soweit der Kläger vorgetragen hat, Herr X. als einer der Verfasser der Stellungnahmen vertrete zu denkmalschutzrechtlichen Fragen eine Auffassung, die von dem Leiter des Amtes nicht geteilt werde, vermag er damit solche Zweifel nicht zu begründen. Die Stellungnahmen des Herrn X. stellen schlüssige und überzeugende Begründungen für eine Denkmaleigenschaft der Fassade des Hauses . . . dar. Sie stehen zudem in Übereinstimmung mit der im Verwaltungsverfahren erstellten ersten Stellungnahme des . . . Amtes für Denkmalpflege vom 29. August 1983, für das mit Herrn Dr. Y. ein anderer Bearbeiter verantwortlich gezeichnet hat. Auch war, wie in den Stellungnahmen des . . . Amtes für Denkmalpflege ausgeführt, das Haus . . . schon im „Denkmälerverzeichnis“ von 1977 des Landeskonservators als Teil eines Ensembles als Denkmal verzeichnet. Bei alledem besteht kein Anlaß zu der Annahme, Herr X. könnte bei seinen Stellungnahmen unzutreffende Wertungen vorgenommen haben. Insbesondere ist nicht ersichtlich, daß der Verfasser der Stellungnahmen von einem unzutreffenden Denkmalbegriff ausgegangen ist.

Vielmehr geht der Kläger von einem zu engen Denkmalbegriff aus, wenn er die Ansicht vertritt, ein Baudenkmal sei nur ein solches Gebäude, das seit mehreren Jahrhunderten stehe, zu dessen Bewunderung Schulklassen und andere Personen dorthin geführt würden und das in der einschlägigen Literatur Erwähnung finde. Ein Gebäude unterliegt nicht erst dann dem Denkmalschutz, wenn es „einzigartig, erstklassig oder hervorragend“ ist. Anliegen des Denkmalschutzes ist es vielmehr, nicht nur die geradezu „klassischen“ Denkmäler zu schützen, sondern auch solche Objekte, die unterhalb dieser Schwelle in besonderer Weise Ausdruck der Entwicklung von Land und Leuten sind, wozu auch „Sachen“ von nur örtlicher Bedeutung gehören können. Wesentlich ist, daß die Sache einen nicht unerheblichen Dokumentationswert für eines der im gesetzlichen Tatbestand genannten Bezugselemente hat. Dafür reicht ein sinnfällig werdender Bezug zur Geschichte des Menschen, zur Stadt- und Siedlungsentwicklung oder zur Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse aus, der die Sache von anderen abhebt. Diesen sinnfälligen Bezug braucht das Objekt nur zu (mindestens) einem der im Gesetz aufgezeigten Elemente zu haben.

Diese Voraussetzungen erfüllt die Fassade des Hauses . . . , aus den von dem Verwaltungsgericht dargelegten Gründen. Sie ist nicht nur für sich allein typisch und ein gutes Anschauungsbeispiel für die Architektorentwicklung in . . . nach Abschluß der „Deutschen Renaissance“, sondern vor allem auch im Ensemble mit den benachbarten Häusern seiner Straßenseite. An der Ensemblewirkung vermögen die neueren Häuser 71 und 73 nichts zu ändern, da ihnen nach dem Ergebnis der Ortsbesichtigung im Verhältnis zur Zahl der übrigen Gebäude sowie nach Gestaltung und Proportion kein Gewicht zukommt, durch das die Ensemblewirkung zerstört würde. Der Dokumentationswert der Hausgruppe kann auch nicht mit dem Hinweis auf eine Vielzahl vergleichbarer Häuser in . . . in Frage gestellt werden. Solche Ausführungen ändern nichts daran, daß jedenfalls - und nur das ist nach der gesetzlichen Regelung entscheidend - die hier in Rede stehende Fassade nach den Stellungnahmen des . . . Amtes für Denkmalpflege die Eigenschaft eines Denkmals aufweist. Von der Richtigkeit dieser Bewertung ist der Senat aufgrund der Anschauung, die er aus den vorliegenden Plänen und Lichtbildern gewonnen hat und aufgrund des Eindrucks von der Lage des Objekts in der Örtlichkeit, die ihm der Berichterstatter aufgrund seines Ortstermins vermittelt hat, überzeugt. Fehl geht auch der Hinweis des Klägers auf die Zahl der in . . . unter Schutz gestellten Gebäude. Sollte im Einzelfall die Zahl unter Fehlinterpretationen des Denkmalbegriffs erhöht worden sein, so ändert dies nichts an der Einschätzung des hier in Rede stehenden Gebäudes.

Der Hinweis des Klägers, er verstehe unter Kunst etwas anderes, und Fassaden der hier vorliegenden Art hätten früher als „unschön“ gegolten, geht fehl. Es können auch künstlerische Besonderheiten die Denkmaleigenschaft einer Sache gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG NW selbständig begründen, sie müssen aber nicht notwendigerweise zu den hier maßgeblichen städtebaulichen oder den sonstigen Kriterien hinzutreten. Im übrigen werden aber die maßgeblichen Kriterien nach **heutigen** Gesichtspunkten anhand der Begriffsbestimmungen des § 2 DSchG NW beurteilt, so daß es dahinstehen kann, welche Auffassung zu bestimmten Stilrichtungen in früheren Jahren vertreten worden ist.

Die Berufung des Beklagten hingegen hat Erfolg. Die Eintragung des Hauses . . . in die Denkmalliste war nicht nur hinsichtlich der Fassade, sondern insgesamt rechtmäßig. Die dagegen gerichtete Klage ist deshalb in vollem Umfang unbegründet.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 DSchG können Baudenkmäler zwar auch Teile von baulichen Anlagen sein, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Das bedeutet, daß sich der Denkmalschutz auf Teile dieser baulichen Anlagen beschränken kann und muß, falls nur insoweit die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung vorliegen. Die Denkmalbehörde ist also nicht etwa befugt, in solchen Fällen über den schutzwürdigen Teil der Anlage hinaus weitere Teile oder gar die gesamte Anlage in die Denkmalliste einzutragen und hinsichtlich der nicht schutzwürdigen Teile etwa erst im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 9 DSchG dem Mangel der Schutzwürdigkeit Rechnung zu tragen. Zu berücksichtigen ist insoweit ferner, daß die Beschränkung der Unterschutzstellung auf einen Teil der Anlage voraussetzt, daß dieser gegenüber dem nicht schutzwürdigen Teil der Anlage überhaupt einer selbständigen Bewertung unter Gesichtspunkten des Denkmalschutzes zugänglich ist und in diesem Sinne als Teil der Anlage erscheint.

Hiernach ist eine Beschränkung des Denkmalschutzes auf das Äußere eines Hauses nicht von vornherein ausgeschlossen. Sie wäre etwa denkbar bei einem nur noch in seinen - denkmalschützerisch wertvollen - Umfassungsmauern erhaltenen, im übrigen aber total ausgekernten und im Inneren völlig neu und ohne Bezug zu den erhalten gebliebenen äußeren Bauteilen ausgebauten Gebäude.

Die Voraussetzungen für eine Beschränkung des Denkmalschutzes nur auf die Fassade des Hauses . . . liegen hier nicht vor.

Das Haus ist insgesamt Ausdruck des Baustils seiner Zeit. Das Innere des Gebäudes steht in unlösbarem Zusammenhang mit der Fassade und erscheint damit ebenso wie diese als Bestandteil eines eine Einheit bildenden Baudenkmals. Die Gestaltung der Fassade entsprach - wie ausgeführt - der eines gehobenen Einfamilienwohnhauses in der Zeit zwischen Historismus und der Moderne. Eben diese Aussage setzt sich im Erscheinungsbild des Gebäudes im übrigen fort. Durch einen großzügigen, den funktionalen Erfordernissen der damaligen Zeit entsprechenden Grundriß vor allem im Bereich des Erdgeschosses mit Salon, Wohn- und Speisezimmer drückt es die Vorstellungen seiner Zeit über ein gehobenes Wohnen auch heute noch erkennbar deutlich aus. Verfestigt wird dieses Bild durch die Stuckdecke,

die jedenfalls noch in dem gartenseitigen Raum des Erdgeschosses vorhanden ist. Das Haus ist damit insgesamt, d. h. einschließlich seines Inneren, Repräsentant der Baugeschichte seiner Zeit. Es vermittelt nicht nur einen Eindruck über die frühere Art der Gestaltung von Fassaden, sondern dokumentiert gleichzeitig, wie um die Jahrhundertwende Einfamilienwohnhäuser des gehobenen Wohnstils errichtet wurden. Daran vermögen die Kriegszerstörungen nichts zu ändern. Das Haus ist nach dem Krieg, soweit es zerstört war, im wesentlichen entsprechend den alten Bauplänen wiederhergestellt worden. Dasselben gilt für die Deckenverzierungen in dem gartenseitigen Raum des Erdgeschosses. Die Fassade ist daher Ausdruck des Baukörpers insgesamt und kann nicht von diesem losgelöst betrachtet werden. Es stellt weiterhin ein einheitliches konstruktives Gefüge dar, bei dem es keine sinnvoll zu isolierende „bloße Fassade“ gibt.

Anmerkung Eberl in EzD